

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

24. April 2007

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in eingangs erwähnter Sache vernehmen zu lassen. Wir folgen dieser Einladung gerne.

Die Volksinitiative schießt unseres Erachtens weit über das Ziel hinaus. Die Unverjährbarkeit von Straftaten ist sowohl aus praktischen wie auch aus rechtspolitischen Gründen nur auf vereinzelte Delikte zu beschränken (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und qualifizierte terroristische Handlungen). Die Unverjährbarkeit der Strafverfolgung ist aus den im Bericht des Bundesamtes für Justiz zu recht erwähnten Gründen (fragliche präventive Wirkung der Unverjährbarkeit, in der Fachwelt umstrittener therapeutischer Nutzen etc.) nicht zu befürworten. Zudem ist unserer Meinung nach die Formulierung der Initiative („Kinder in der Pubertät“, „sexuelle und pornografische Straftaten“) als problematisch anzusehen, da die Ungenauigkeit der Bezeichnungen absehbarerweise zu grossen Problemen in der Auslegung und der Anwendung im Einzelfall führen würde. Ebenso ist die in der Volksinitiative nicht getroffene Unterscheidung zwischen erwachsenen und unmündigen Tätern als nicht zweckmässig zu betrachten.

Dass die Normen im Bereich der Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen an Kindern in den letzten 15 Jahren bereits dreimal geändert wurden, beurteilen wir als unbefriedigend. Wir hoffen, dass dies in der Gesetzgebung nicht generell Schule machen wird.

Auch sind wir der Ansicht, dass die nach dem derzeitigen Recht geltende Regelung der Verjährung nicht generell ungenügend ist. Danach besteht für schwere Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 16 Jahren eine Verjährungsfrist von 15 Jahren, wobei die Verjährungsfrist aber in jedem Fall bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers läuft (Art. 97 Abs. 2 StGB). Dem

indirekten Gegenvorschlag, der vorsieht, dass die Verjährung der Strafverfolgung gegen mündige Täter bei diesen Delikten erst ab dem Tag läuft, an dem das Opfer mündig wird, können wir trotzdem zustimmen. Die Frist, die dem Opfer heute zur Verfügung steht, um über die Einreichung einer Strafanzeige zu entscheiden, kann im Einzelfall in der Tat zu knapp bemessen sein. Gegenwärtig z.B. muss das Opfer handeln, bevor es das 25. Altersjahr vollendet hat, wenn es zum Zeitpunkt der Tat jünger als 10 Jahre alt war. Diese Frist kann das Opfer zugegebenermassen unter einen gewissen Druck setzen. Dem Opfer sollte deshalb mehr Zeit eingeräumt werden, damit es eine psychologische Verarbeitung einleiten kann, die es ihm ermöglicht, das Erlebte in Worte zu fassen und wieder Selbstvertrauen zu gewinnen, bevor es über die Möglichkeit entscheidet, seine Geschichte vor den Strafbehörden auszubreiten. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die entsprechenden Bestimmungen in den anderen europäischen Ländern sowie die Arbeiten des Europarates klar in diese Richtung gehen. Schliesslich dürfte der Gegenvorschlag auch dazu beitragen, dass die über das Ziel hinauschiessende Forderung nach "Unverjährbarkeit" solcher Straftaten nicht Rechtswirklichkeit wird.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber